

# Stadt Lohmar

## Bebauungsplan Nr. 47 „Auf dem Scheuel“, Stadtteil Birk

### Textliche Festsetzungen

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

##### 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unter Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind nur Wohngebäude, die der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen, zulässig.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

##### 1.2 Sondergebiet „Seniorenwohn- und -pflegeheim“ (gem. § 11 BauNVO)

Das Sondergebiet „Seniorenwohn- und -pflegeheim“ dient der Unterbringung eines Seniorenwohn- und -pflegeheimes sowie der zum Betrieb eines solchen Heimes erforderlichen Anlagen und Nutzungen.

Zulässig sind insbesondere folgende Anlagen und Nutzungen:

- Seniorenwohn- und -pflegeheim
- dem Pflegeheim zugeordnete alten- und behindertengerechte Seniorenwohnungen
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für vollstationäre Pflege, Tagespflege und Kurzzeitpflege einschließlich von Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke (z.B. Praxisräume für Ärzte, Physiotherapieeinrichtungen, etc.)
- Aufenthaltsräume für Besucher
- Räume für die Verwaltung und zum technisch logistischen Betrieb der Einrichtung
- Räume zur Versorgung auch für einen gegenüber der gesamten Einrichtung außenstehenden Personenkreis (z.B. öffentliches Café)

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

##### 2.1 Als unterer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe (TH), Firsthöhe (FH) und maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OK) gilt Normalhöhennull (NHN).

##### 2.2 Die im allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet festgesetzte maximale Firsthöhe bzw. Höhe der Gebäudeoberkante darf durch die dem Dach untergeordnete technische Anlagen

(wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, Aufzugsüberfahrten) sowie durch äußere Umwehrungen (wie Brüstungen, Geländer) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um bis zu 1,5 m überschritten werden.

- 2.3 Die Traufhöhe (TH) ist bei geneigten Dächern an der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der oberen Dachhaut zu messen.
- 2.4 Die Firsthöhe (FH) ist bei geneigten Dächern an der Oberkante des Firstes zu messen.
- 2.5 Die Gebäudeoberkante (OK) ist bei Flachdächern mit bis zu 10° Dachneigung an der Oberkante der Attika zu messen.

### **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**

In der abweichenden Bauweise „a“ sind Gebäude mit einer beliebigen Länge zulässig. Die Gebäude sind dabei mit allseitigem Grenzabstand zu errichten.

### **4. Überbaubare Grundstücksflächen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- 4.1 Untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Erker, Balkone, Überdachungen, Wintergärten, Vordächer) dürfen die im allgemeinen Wohngebiet und im Sondergebiet festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten.
- 4.2 Terrassen als Teil des Hauptbaukörpers dürfen die von der Erschließungsstraße aus gesehen hinteren Baugrenzen um bis zu 3,0 m überschreiten. Dabei muss ein Abstand von mindestens 3,0 m zu den Nachbargrundstücksgrenzen eingehalten werden.

### **5. Stellplätze und Garagen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes, des Sondergebietes sowie der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ sind Stellplätze nur innerhalb einer Grundstückstiefe von 6,0 m, gemessen von der jeweils angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, zulässig.

### **6. Sichtfelder**

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtfelder (Anfahrtsicht) im Einmündungsbereich zur K 13 sind – vorbehaltlich einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers der K 13 – von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m über Grund freizuhalten.

### **7. Artenschutzmaßnahmen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **7.1 Kontinuierliche Bauaktivität**

Es muss gewährleistet sein, dass nach Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung direkt mit den Baumaßnahmen begonnen wird und die Bauaktivitäten kontinuierlich stattfinden, so dass keine Brachflächen entstehen, die Potentiale als Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere für Bodenbrüter haben.

#### **7.2 Bauzeitenfenster Errichtung RRB und Verbreiterung K13 auf dem Flurstück 209**

Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie eine Verbreiterung der K 13 auf dem Flurstück 209 sind nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche (Mitte Februar bis Ende Juli) gestattet. Sollte das Einhalten dieses Bauzeitfensters nicht möglich sein und Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche (s.o.) erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor den geplanten Baumaßnahmen (ca. 2 Wochen) ein Fachgutachter hinzuzuziehen, der die Planfläche für das RRB und die nähere Umgebung mindestens an 2 geeigneten Terminen auf aktuelle Bruten der Feldlerche untersucht und die Flächen bei Abwesenheit der Art freigibt bzw. bei vorhandenen Bruten feststellt, wann diese beendet sind, sodass anschließend mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

### 7.3 Kontrolle der Solitäräume auf Fledermausquartiere

Vor Fällung der Einzeläume entlang der K 13 sind diese auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse von einem Fachguter zu untersuchen.

## 8. **Grünordnerische Maßnahmen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

### 8.1 **Flächen und Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Regenrückhaltebecken (RRB)

Das Lagern/ Abstellen von Baumaterialien und Geräten ist lediglich auf den bereits versiegelten Verkehrsflächen, nämlich dem angrenzenden Weg (Albacher Straße) zulässig, nicht aber auf dem Grünland. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und die Arbeitsstreifen sind eng auf die erforderliche Mindestfläche zu begrenzen.

Auf den Grünflächen, also auf der Beckensohle, allen Böschungen des Regenrückhaltebeckens und der nicht benötigten Restfläche des Flurstücks 209 ist eine artenreiche Glatthaferwiese zu entwickeln. Ausgenommen hiervon ist der geschotterte Weg auf der Dammkrone, die Steinstickung des Notüberlaufs und das Drosselbauwerk. Auf der nicht beim Bau des RRB in Anspruch genommenen Restfläche ist ein feinkrümeliges Saatbett zu bereiten. Alle Flächen sind dann entweder im Frühjahr oder im Herbst mit der unten beschriebenen Saatgutmischung einzusäen. Die Böschungen können z. B. gut im Wege der Anspritzbegrünung angesät werden.

Bei der zu verwendenden Saatmischung ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Saatgut um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte aus der Region Rheinisches Bergland und deren Vermehrung handelt. Vor Erwerb der Saatgutmischung ist der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat®. Eine Abweichung des Artenspektrums in bis zu 2 Arten ist je nach Verfügbarkeit möglich.

### 8.2 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 8.2.1 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen/ Vorgärten

Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind durch Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Kräutern oder Wiese/ Rasen als Vegetationsflächen zu gestalten.

#### 8.2.2 Baumpflanzungen

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ sind mindestens 22 Bäume zu pflanzen.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ sind mindestens 6 Bäume zu pflanzen.

Innerhalb des Sondergebiets „Seniorenwohn- und -pflegeheim“ sind mindestens 10 Bäume zu pflanzen.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets „betreutes Altenwohnen“ sind mindestens 6 Bäume zu pflanzen.

Es sind folgende Arten und Mindestpflanzqualitäten zu berücksichtigen:

- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Bergahorn (*Acer Plantanoides*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzt, Durchmesser 6 - 8 cm, Umfang 20 - 25 cm, mit Dreibock

### 8.2.3 Dachbegrünung

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ sind mindestens 785 m<sup>2</sup> der Dachflächen extensiv und mindestens 785 m<sup>2</sup> der Dachflächen intensiv zu begrünen.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ sind mindestens 450 m<sup>2</sup> der Dachflächen extensiv und mindestens 450 m<sup>2</sup> der Dachflächen intensiv zu begrünen.

Innerhalb des Sondergebiets „Seniorenwohn- und -pflegeheim“ sind mindestens 1.215 m<sup>2</sup> der Dachflächen extensiv und mindestens 1.215 m<sup>2</sup> der Dachflächen intensiv zu begrünen.

Die Dachsubstratdicke muss für eine extensive Dachbegrünung 5 bis 15 cm zzgl. Drainageschicht und für eine intensive Dachbegrünung mehr als 20 cm zzgl. Drainageschicht betragen.

Bei der intensiven Dachbegrünung ist eine jährliche, einmalige Mahd ab August erforderlich.

### 8.2.4 Pflanzmaßnahme P1: Baumhecken mit reichem Baumholz mit standorttypischen Gehölzen

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Ordnungsnummer P 1 ist eine dichte Baumhecke herzustellen. Dabei sind folgende Arten und Mindestpflanzqualitäten zu berücksichtigen:

Artenspektrum Bäume:

- Bergahorn (*Acer Plantanoides*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Heister m. B. 150 - 200, pro 100 m<sup>2</sup> Hecke sollen 2 Bäume gepflanzt werden.

Artenspektrum Sträucher:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher 3 - 4 Tr. o. B. 60 - 100 cm,

Reihenabstand: 1,50 m, Pflanzabstand in der Reihe: 1,00 m, versetzt pflanzen.

Die Heckenpflanzen (Sträucher) sind jeweils in kleinen Gruppen von 3 - 5 Pflanzen der gleichen Art zu pflanzen. Die Baumarten stehen einzeln. Mindestens 5 Greifvogelstangen zum Schutz der jungen Bäume sollten innerhalb der Flächen verteilt errichtet werden.

#### 8.2.5 Pflanzmaßnahme P2: Artenreiches Grünland mit eingestreuten Gebüschgruppen

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Ordnungsnummer **P 2** sind 65 % der Fläche als artenreiches Grünland und 35 % als eingestreute Gebüschgruppen herzustellen. Dabei sind folgende Arten und Mindestpflanzqualitäten zu berücksichtigen:

Artenspektrum Sträucher:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher 3 - 4 Tr. o. B. 60 - 100 cm,

Reihenabstand: 1,50 m, Pflanzabstand in der Reihe: 1,00 m, versetzt pflanzen.

Die Gebüsche sollen jeweils 30 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> Fläche umfassen und innerhalb des Grünlandes mit einem ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Gärten angeordnet werden. Die Strauchgruppen Sträucher sind jeweils in kleinen Gruppen von 3 - 5 Pflanzen der gleichen Art zu pflanzen.

**9. Zuordnungsfestsetzung Eingriff-Ausgleich/ Externe Kompensation**  
(gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)

Die verbleibende externe Kompensation des zu erwartenden Eingriffs des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Höhe von 180.587 Biotopwertpunkten wird über folgende Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar realisiert:

<b>Teilmaßnahme 1</b>	
<b>Bezeichnung</b>	11.1 – Silikatbuchenwald
<b>Räumliche Lage</b>	Lohmar, Flur 6, Flurstück 440 (teilweise)
<b>Flächengröße</b>	10.451 m <sup>2</sup>
<b>Beschreibung</b>	Weiterentwicklung eines natürlichen Waldbestandes durch Sukzession, komplette Nutzungsaufgabe
<b>Teilmaßnahme 2</b>	
<b>Bezeichnung</b>	11.2 – Silikatbuchenwald
<b>Räumliche Lage</b>	Lohmar, Flur 6, Flurstück 440 (teilweise), 309 (teilweise)
<b>Flächengröße</b>	26.725 m <sup>2</sup>
<b>Beschreibung</b>	Weiterentwicklung eines natürlichen Waldbestandes durch Sukzession, komplette Nutzungsaufgabe, Verkehrssicherung zulässig
<b>Teilmaßnahme 3</b>	
<b>Bezeichnung</b>	11.3 – Buchen- Eichenwald
<b>Räumliche Lage</b>	Lohmar, Flur 6, Flurstück 440 (teilweise), 309 (teilweise)
<b>Flächengröße</b>	28.908 m <sup>2</sup>
<b>Beschreibung</b>	Weiterentwicklung eines natürlichen Waldbestandes durch Sukzession, komplette Nutzungsaufgabe, Verkehrssicherung zulässig

**B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW**

**1. Dachform und Dachneigung**

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind als Dachform lediglich Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 45° zulässig. Dächer von Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen können davon abweichen.

**2. Vorgärten**

Vorgartenflächen im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze in der kompletten Breite des Grundstücks.

Vorgartenflächen sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze, Zufahrten und Flächen zum Abstellen von Müll- und Recyclingbehältern.

## **C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

Ein Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst Sieg“ (LSG-SU-00002).

## **D. HINWEISE**

### **1. Erdbebengefährdung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach DIN 4149 im Bereich der Erdbebenzone 0 der Untergrundklasse R (R = felsartig). Es wird auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte hingewiesen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

### **2. Kampfmittel**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern innerhalb des Plangebietes Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel. Daher wurden die zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel untersucht. Dabei wurden keine Kampfmittel gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörden, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten.

### **3. Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauer, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern

ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 483, 51491 Overath, Tel.: 02206/80039, Fax: 02206/80517 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, die nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler zu treffen.

#### **4. Vorsorgender Bodenschutz**

Folgende Maßnahmen zum gefügeschonenden Umgang mit dem Boden werden zur Berücksichtigung im Rahmen der Baugenehmigung und Bauausführung empfohlen:

- Verdichtung des Bodens sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- Der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB ist zu berücksichtigen.
- Im Bereich von Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).
- Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß DIN 19639 getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern.

#### **5. Bergwerksfelder**

Die Planfläche liegt teilweise über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „wisoka“ im Eigentum der Wisoka GmbH, Hombergstraße 11-13 in 45549 Sprockhövel sowie über inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Bergbau ist im Planbereich nach den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht umgegangen.

#### **6. Artenschutz**

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.

Um Vogelschlag zu vermeiden, ist auf größere Glasflächen, die gefährliche Durchsichten und Spiegelungen erzeugen, möglichst zu verzichten. Ansonsten ist hochwirksames Vogelschutzglas oder hochwirksame Markierungen (Klebestreifen) zu verwenden. Dies gilt auch für verglaste Gebäudekanten, Wintergärten, transparente Balkongeländer oder Ähnliches. Nähere Informationen und weitere Maßnahmen gegen Vogelschlag sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) <http://www.vogelglas.info/> verfügbar. Unter anderem ist dort die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu finden oder die Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.

#### **7. Kriminalprävention/ Einbruchschutz**

Im Zuge der Gebäudeplanung erfolgt durch die polizeilichen Beratungsstellen eine kostenfreie Beratung zu einbruchshemmenden Maßnahmen.

#### **8. Einsichtnahme in DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen**



DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Stadtverwaltung Lohmar, im Fachbereich Bauaufsicht und Planung, Hauptstraße 27 - 29, 53797 Lohmar, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.